

Satzung

des Fröhner Wald – für Mensch und Natur e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Fröhner Wald – für Mensch und Natur e.V.
2. Der Verein ist beim Amtsgericht Saarbrücken in das Vereinsregister unter Registernummer VR 5392 eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist 66265 Holz
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Verhinderung von widrigen und gesundheitsschädlichen Eingriffen in die Natur und Landschaft im Saarkohlewald, insbesondere „Fröhner Wald“ und Förderung des Umwelt- und Naturschutzes.
2. Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - a) Ggf. Beschreiten des Klageweges zur Verhinderung von widrigen Eingriffen in die Natur und Landschaft im Fröhner Wald und den angrenzenden Raum;
 - b) Unterstützung von Naturschutzverbänden, natürlichen oder juristischen Personen, die sich ggf. auf dem Klageweg gegen widrige Eingriffe in Natur und Landschaft im hiesigen Raum wehren;
 - c) Förderung von Umwelt-Projekten;
 - d) Förderung von Maßnahmen zur Gestaltung, Unterhaltung und Verschönerung des örtlichen Umfeldes und des Saarkohlenwaldes, insbesondere des Fröhner Waldes;
 - e) Förderung von Naturschutzverbänden in angemessener Form.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, für die die Mittel des Vereins entsprechend den Zwecken der Absätze 1 und 2 verwendet werden. Es werden keine Aufwandsentschädigungen gezahlt. Ersetzt werden nur die tatsächlichen Auslagen. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Satzung

des Fröhner Wald – für Mensch und Natur e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet in angemessener Frist nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen Interessen und Satzung des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge (Geldbeträge) zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag wird erstmalig mit dem Beitritt und danach grundsätzlich zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres einmalig als Jahresbetrag bargeldlos erhoben. Dies erfolgt bei der Aufnahme durch SEPA-Lastschriftmandat.
2. Über die Höhe der Mitgliedbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Festlegung eines Mindestbeitrages ist möglich, nachdem es jedem Mitglied überlassen ist, zur Förderung des Vereinszwecks einen höheren Beitrag, als den Mindestbeitrag zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Mitglieder, die einer besonderen wirtschaftlichen Härte unterliegen, können durch Vorstandsbeschluss von der Beitragszahlung teilweise oder vollständig befreit werden.

Satzung

des Fröhner Wald – für Mensch und Natur e.V.

§ 5 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a) Vorstand
 - b) Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Sie vertreten den Verein und sind im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand kann Beisitzer benennen und abberufen. Sie stehen dem Vorstand in beratender Funktion zur Seite, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung durch die Vorstandsmitglieder
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
5. Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
7. Vorstandssitzungen finden mindestens dreimal jährlich sowie nach Bedarf statt. Die Einladung hierzu erfolgt durch den 1. Vorsitzenden; bei dessen Verhinderung durch einen der beiden Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 5 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.

Satzung

des Fröhner Wald – für Mensch und Natur e.V.

8. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
10. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied bestellen.
11. In den Vorstand wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 7 Arbeitskreise

1. Zur Vorbereitung und Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben können in Absprache mit dem Vorstand Arbeitskreise gebildet werden. Diese arbeiten selbständig. Die Entscheidung über die Umsetzung der Arbeitsergebnisse obliegt abschließend dem Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem kann eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn der Vorstand des Vereins es für erforderlich hält. Wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Heusweiler bzw. wahlweise durch einfachen Brief an alle Mitglieder an die letzte dem Verein bekannt gegebene postalische Adresse.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung wird die Versammlung durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.

Satzung

des Fröhner Wald – für Mensch und Natur e.V.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied (auch jedes Ehrenmitglied) hat eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Entlastung des Vorstands
 - b) die Wahl des Vorstands
 - c) Satzungsänderungen
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - f) die Auflösung des Vereins
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
8. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitgliedschaften verleihen.
9. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten – ausgenommen Satzungsänderungen – nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 –Stimmenmehrheit über die Zulassung. Zu den zusätzlich aufgenommen Tagesordnungspunkten können in der Mitgliederversammlung Beschlüsse gefasst werden.

Satzung

des Fröhner Wald – für Mensch und Natur e.V.

§ 9 Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden und Zuwendungen
 - c) öffentliche Zuschüsse
2. Der Verein stützt sich im Übrigen auf die ehrenamtliche Mitarbeit seiner Mitglieder.
3. Spenden werden im Rahmen der Satzung verwendet.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer prüfen die Jahresrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

§ 11 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Fröhner Wald – für Mensch und Natur e.V. fällt das Vereinsvermögen nach Abzug eventueller Steuern und sonstiger Verbindlichkeiten an eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechtes oder an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung verwenden. Die Entscheidung über den oder die Anfallberechtigten obliegt der Mitgliederversammlung – sie wird mit einfacher Mehrheit getroffen.

66265 Heusweiler-Holz, den 25.11.2016